



54/2025

Mitteilungsblatt / Bulletin

29. Juli 2025

Satzung

zur Durchführung

**von Forschungs-, Entwicklungs- und Transfervorhaben mit Mitteln Dritter
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

(Drittmittelsatzung)

vom 15.07.2025

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Begriffsbestimmungen	3
§ 3	Grundsätze	3
§ 4	Forschungszulage	4
§ 5	Drittmittel und Steuern	4
§ 6	Drittmittelanzeige / Beantragung von Fördermitteln	4
§ 7	Förderzusage und Annahme von Drittmitteln	5
§ 8	Verwaltung und Bewirtschaftung von Drittmitteln	6
§ 9	Beschaffung	7
§ 10	Personal	7
§ 11	Abrechnung und Schlussbericht	8
§ 12	Veröffentlichung der Ergebnisse	8
§ 13	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	8

**Satzung
zur Durchführung
von Forschungs-, Entwicklungs- und Transfervorhaben mit Mitteln Dritter
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
(Drittmittelsatzung)
vom 15.07.2025**

Auf Grund von § 40 Absatz 7 i. V. m. § 61 Absatz 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149), hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Mitglieder der HWR Berlin, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabe mit der Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Mitteln Dritter befasst sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Drittmittel im Sinne dieser Satzung sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen Dritter aus einseitig oder gegenseitig verpflichtenden Verträgen, die die Hochschule zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in der Forschung und Entwicklung sowie für den Wissens- und Technologietransfer zusätzlich zur staatlichen Grundfinanzierung erhält.
- (2) Drittmittelvorhaben finden insbesondere in zwei Ausprägungen statt:
- a) durch Zuwendungen Dritter in Form von Geld-, Sach- oder sonstigen Leistungen, die der Hochschule zur Förderung von Forschung oder Transfer gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. Die Erstellung von Sachberichten und Verwendungsnachweisen gelten nicht als Gegenleistung.
 - b) im Rahmen der Auftragsforschung durch Abschluss gegenseitiger Verträge zwischen dem Drittmittelgeber und der Hochschule, in denen Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistung und Gegenleistung festgelegt werden. Gegenleistungen sind z.B. Studien, Gutachten, Untersuchungsergebnisse oder Beratungstätigkeiten im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers.

§ 3 Grundsätze

- (1) Zur Einwerbung und Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungs- und Transfervorhaben berechtigt sind allein diejenigen hauptberuflichen Hochschulmitglieder, zu deren Dienstaufgabe die selbständige Durchführung von Forschung gehört,
- (2) Die nach Absatz 1 berechtigten hauptberuflichen Hochschulmitglieder werden bei der Einwerbung und Durchführung von drittmittelfinanzierten Vorhaben von der zentralen Hochschulverwaltung der

HWR Berlin bei der Antragsstellung beraten sowie bei der Bewirtschaftung und Abrechnung der Mittel und der Erstellung der Verwendungsnachweise unterstützt.

(3) Drittmittelvorhaben, gleich ob durch Zuwendungen oder im Rahmen der Auftragsforschung gefördert, sind dienstliche Aufgaben der Hochschule und werden im Hauptamt durchgeführt. Eine Durchführung im Rahmen einer Nebentätigkeit ist ausgeschlossen, wenn ein Vertrag mit der Hochschule besteht oder die Mittel an die Hochschule gerichtet sind.

(4) Werden Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter im Hauptamt durchgeführt, ist dies eine dienstliche Aufgabe im Sinne des Beamtenrechts. Daraus folgt, dass entsprechend des im Beamtenrecht verankerten Doppelalimentationsverbots den Hochschulmitgliedern aus diesen Mitteln keine Honorare oder sonstige Vergütungen gezahlt werden dürfen. Es wird jedoch auf die Möglichkeit der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Forschungszulage (§ 4) hingewiesen.

§ 4 Forschungszulage

Die Forschungstätigkeit im Hauptamt aus Mitteln Dritter darf ausschließlich im Rahmen einer Forschungszulage gemäß § 35 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) i. V. m. § 3 Absatz 7 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) zusätzlich zu den Dienstbezügen entgolten werden. Professoren und Professorinnen, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann gemäß § 35 BBesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Für die Gewährung einer Forschungszulage ist die Zustimmung des Drittmittelgebers erforderlich. Die Höhe der Forschungszulage darf gemäß § 3 Absatz 7 LBesG nur in Ausnahmefällen 50 Prozent der Summe der Grundvergütungen eines Jahres übersteigen.

§ 5 Drittmittel und Steuern

(1) Zuwendungen ohne Vereinbarung einer Gegenleistung (Zuschüsse, Spenden sowie auf Antrag durch öffentliche und private Forschungsförderinstitutionen bewilligte Fördergelder) im Sinne des § 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Satzung sind umsatz- und ertragssteuerfrei.

(2) Zahlungen für ein Forschungsprojekt, für die vertraglich eine Gegenleistung vereinbart wird, werden gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Satzung als Auftragsforschung behandelt. Die Auftragsforschung ist zu Vollkosten oder marktüblichen Preisen und Bedingungen zu kalkulieren, mit einem Zuschlag für Gemeinkosten sowie einem Gewinnaufschlag zu versehen und unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Eine Quersubventionierung durch öffentliche Mittel ist auszuschließen.

§ 6 Drittmittelanzeige / Beantragung von Fördermitteln

(1) Ein geplantes Drittmittelvorhaben ist rechtzeitig vor der Beantragung von Fördermitteln bzw. vor Abschluss eines Vertrages mit dem Auftraggeber der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. über die Dekanin oder den Dekan sowie über das für Forschung zuständige Mitglied der Hochschulleitung und der Kanzlerin oder dem Kanzler anzuzeigen. Mit der Anzeige sind alle zur Entscheidung notwendigen Angaben und Unterlagen (z. B. Vertragsentwürfe) vorzulegen. Folgende Angaben sind mindestens erforderlich:

1. Name und Anschrift des Drittmittelgebers,
2. Projektziel bzw. Zweckbestimmung der Mittel,
3. Höhe der erwarteten Mittel,
4. Projektlaufzeit,
5. Finanzierungsplan,
6. Angaben über voraussichtlich zu beschäftigendem Personal,
7. Angaben zu dem beantragten Umfang von Vertretungsmitteln (in LVS) und
8. Erklärung über Folgekosten.

Der Finanzierungsplan ist mit den jeweiligen Referaten abzustimmen. Hierbei wird die Projektleitung vom Zentralreferat Forschungsförderung unterstützt. Die Anzeige ist von der Projektleitung zu unterzeichnen.

(2) Für zweistufige Antragsverfahren kann für die erste Antragsstufe eine vereinfachte Drittmittelanzeige mit reduzierten Angaben vorgesehen werden, die bei Erreichen der zweiten Antragsstufe zu ergänzen ist.

(3) Mit Forschungsaufgaben betraute Hochschulmitglieder sind berechtigt, Drittmittel-Forschungsvorhaben durchzuführen. Die Verpflichtung zur Erfüllung anderer Dienstaufgaben bleibt hiervon unberührt. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule kann nur dann untersagt bzw. beschränkt werden, wenn dadurch die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden und / oder entstehende Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind.

(4) Zentrale Fördermaßnahmen zur strategischen Forschungsunterstützung (siehe Satzung zur Forschungsförderung) können ergänzend zur Anwendung kommen.

§ 7 Förderzusage und Annahme von Drittmitteln

(1) Ein Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Zusage einer Förderung durch einen Zuwendungsbescheid, eine vertragliche Vereinbarung oder eine andere rechtsverbindliche schriftliche Zusage vorliegt. Die Annahme der Mittel ist in der Regel durch die Hochschule gegenüber dem Fördermittelgeber in Form einer Annahmestätigung rechtsverbindlich zu erklären. Anhand der Förderzusage bzw. der vertraglichen Vereinbarung muss daher vor Unterzeichnung geprüft werden, ob und gegebenenfalls unter welchen veränderten Bedingungen das Vorhaben an der Hochschule durchgeführt werden kann. Mit der von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterzeichneten Annahmeerklärung werden gleichzeitig alle im Zuwendungsbescheid oder Vertrag genannten Aufgaben und Nebenbestimmungen anerkannt. Die Zuwendungsbescheide oder auch Verträge zur Auftragsforschung werden vom Zentralreferat Forschung insbesondere folgenden Bereichen unaufgefordert zur Verfügung gestellt:

- Dekanat des Fachbereiches, in dem die Projektleiterin oder der Projektleiter zugeordnet ist,
- ggf. Leitung des In-Instituts, sofern das Projekt in diesem Rahmen stattfindet,
- ggf. Leitung des Promotionszentrums, sofern das Projekt in diesem Rahmen stattfindet und die Einwerbung von Promotionsstellen umfasst,
- Personalabteilung, sofern mit dem Projekt Personalmittel eingeworben werden,
- Drittmittelverwaltung,
- Abteilung Finanzen und Controlling.

(2) Ein Vertrag über die Erbringung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen kommt, gegebenenfalls nach weiteren Verhandlungen, erst dann zustande, wenn der Drittmittelgeber und die Präsidentin oder der Präsident diesen unterzeichnet haben.

- (3) Die Annahme von Drittmitteln kann abgelehnt werden, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder mit Auflagen versehen werden, wenn hierdurch
1. Aufgaben des Hochschulmitglieds oder der gesamten Hochschule beeinträchtigt werden,
 2. Rechte und Pflichten von anderen Hochschulmitgliedern beeinträchtigt werden,
 3. Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt werden bzw. Personal der Hochschule über Gebühr in Anspruch genommen wird oder
 4. von der Hochschule eine zu hohe finanzielle Eigenbeteiligung oder eine unangemessene Übernahme von Risiken gefordert wird.

§ 8 Verwaltung und Bewirtschaftung von Drittmitteln

(1) Drittmittel werden projektbezogen von der Hochschule verwaltet und in gesondert ausgewiesenen Kapiteln und Titeln des Haushaltsplans vereinnahmt und verausgabt. Die Bewirtschaftung erfolgt gemäß den Vorgaben des Drittmittelgebers, soweit die Zweckbestimmung oder die Bedingungen des Dritten nicht gegen gesetzliche oder tarifrechtliche Bestimmungen verstoßen. Falls die Bedingungen des Drittmittelgebers keine Regelung vorsehen, gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes Berlin.

(2) Über Drittmittel kann durch die Projektleitung verfügt werden, sobald diese nach Einrichtung eines Projektkontos hochschulintern bereitgestellt werden. Maßgeblich für die Mittelbereitstellung ist die verbindliche Förderzusage (z. B. durch den Zuwendungsbescheid oder den unterzeichneten Vertrag zur Auftragsforschung). Bei Schriftverkehr, Beschaffungs- und Einstellungsanträgen, Rechnungslegungen und Rechnungsanweisungen ist stets die Projektkontonummer anzugeben. Verpflichtungen dürfen innerhalb des Bewilligungsrahmens begründet werden.

(3) Mittel werden von der für Drittmittelverwaltung zuständigen Abteilung der Zentralen Hochschulverwaltung in Abstimmung mit der Projektleitung beim Drittmittelgeber abgerufen. Dabei ist mit dem Drittmittelgeber zu vereinbaren, dass möglichst zum Zeitpunkt fälliger Ausgaben die erforderlichen Drittmittel kassenmäßig zur Verfügung stehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können bei einem Drittmittelprojekt fällige, nach dem Finanzierungsplan durch Dritte zu tragende Ausgaben durch die Hochschule vorfinanziert werden. Die Vorfinanzierung bedarf der Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Vorfinanzierung ist innerhalb des Drittmittelprojektes mit nachfolgenden Zahlungen des Dritten zu verrechnen.

(4) Anträge der Projektleitung an den Drittmittelgeber auf finanzwirksame Änderungen (Aufstockung, Umwidmung) oder Änderung der Laufzeit sind im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten direkt über den jeweils zuständigen Bereich der Zentralen Hochschulverwaltung (ZHV) zu stellen. Über entsprechende Entscheidungen der Drittmittelgeber sind mindestens die Abteilung Finanzen und Controlling sowie die Drittmittelverwaltung direkt über das Zentralreferat Forschungsförderung zu informieren, so dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Mittel sichergestellt werden kann.

(5) Sofern am Ende eines Drittmittelprojekts Mittel verbleiben, die nicht zweckgebunden sind, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit der Projektleitung über deren Verwendung im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben.

§ 9 Beschaffung

- (1) Bei Beschaffungen gelten grundsätzlich die Beschaffungsgrundsätze der Landeshaushaltordnung sowie die jeweils einschlägigen Regelungen des Vergaberechts. Je nach Art und Höhe der geplanten Auftragsvergabe gelten unterschiedliche Rechtsgrundlagen auf europäischer, Bundes- oder Landesebene.
- (2) Im Rahmen der Auftragsforschung aus Mitteln Dritter ist insbesondere darauf zu achten, dass durch den Vertrag keine sachwidrige Koppelung mit Umsatzgeschäften einer Lieferfirma und der Hochschule erfolgt. Beschaffungsentscheidungen – wie auch die übrige Dienstausbübung – dürfen nicht von Drittmittelzuwendungen abhängig gemacht oder sonst dazu in Beziehung gesetzt werden. Das Verfahren der Beschaffung muss eine klare personelle Trennung von Bedarfsbeschreibung und Auftragsvergabe andererseits vornehmen.
- (3) Für Beschaffungen aus Drittmitteln gelten dieselben Regelungen und Prozesse wie für Beschaffungen aus Haushaltsmitteln. Das Referat Beschaffung ist grundsätzlich einzubeziehen (außer bei Beschaffungen von Literatur und Medien). Bei IT-Beschaffungen ist außerdem die IT-Abteilung vorab einzubeziehen. Für Beschaffungen von Literatur und Medien ist die Bibliothek einzubeziehen.

§ 10 Personal

- (1) Die Beschäftigung von zusätzlichem Personal aus Drittmitteln erfolgt grundsätzlich in einem Dienstverhältnis mit der Hochschule. Die Einstellung setzt voraus, dass das Projektpersonal vom Hochschulmitglied, das das Drittmittelvorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Wenn Mittel nur für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden, sind dementsprechend für die Beschäftigung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausschließlich befristete Arbeitsverhältnisse zu schließen. Drittmittelstellen sind grundsätzlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden. Die entsprechenden personalrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die des Tarifrechts, des Personalvertretungsgesetzes, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie des Landesgleichstellungsgesetzes sind zu beachten. Das gleiche gilt für die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften.
- (2) Soll aus Drittmitteln Personal beschäftigt werden, müssen vorrangig mindestens sämtliche Personalkosten einschließlich aller vorhersehbaren Personalnebenkosten (einschließlich Übergangsgelder und Personalgewinnungskosten) abgedeckt sein. Personalkosten haben Vorrang vor Sachkosten.
- (3) Treffen die Drittmittelgeber keine besonderen Regelungen zu Dienstreisen in Verbindung mit dem Drittmittelvorhaben, so gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes mit gegebenenfalls landesspezifischen Regelungen.
- (4) Der Abschluss eines Arbeitsvertrages kommt nicht in Betracht, wenn die Arbeitsleistung in der Herstellung eines Werkes besteht. Beim Abschluss von Werkverträgen mit selbständigen, freiberuflich tätigen Personen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und die des Sozialgesetzbuches insbesondere zur Verhinderung von Scheinselbständigkeit zu beachten. Nach dem Vergaberecht müssen Werkverträge in der Regel ausgeschrieben werden. Kann nachgewiesen werden, dass nur eine einzige Person die fachliche Eignung für Erfüllung des Werkvertrags besitzt, kann im begründeten Einzelfall auf eine Ausschreibung verzichtet und der Werkvertrag freihändig vergeben werden. Werkverträge werden im Namen der Hochschule geschlossen und bedürfen der Prüfung und Unterzeichnung durch die Leiterin oder den Leiter der Personalabteilung.

§ 11 Abrechnung und Schlussbericht

- (1) Die Form des mit dem Abschluss des Vorhabens zu erstellenden Verwendungsnachweises richtet sich nach den Bestimmungen des Drittmittelgebers bzw. den im Vertrag getroffenen Festlegungen. Bei mit Mitteln des Bundes oder des Landes geförderten Vorhaben besteht der Verwendungsnachweis in der Regel aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der finanziellen Mittel.
- (2) Für die Erstellung des Sachberichts ist die Projektleitung und für den rechnerischen Nachweis der für Drittmittelverwaltung zuständige Arbeitsbereich der Zentralen Hochschulverwaltung zuständig.

§ 12 Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) Forschungsergebnisse sollen in der Regel in angemessener Zeit veröffentlicht werden, sofern Verwertungsinteressen der Hochschule gemäß § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die Bedingungen des Fördermittelgebers dürfen der grundsätzlichen gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gemäß § 40 Absatz 2 BerlHG nicht entgegenstehen.
- (3) Bei der Veröffentlichung von Ergebnissen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten erarbeitet wurden, ist in geeigneter Weise auf die zuteil gewordene Unterstützung durch den Fördermittelgeber und die Hochschule hinzuweisen.

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft. Sie gilt rückwirkend zum 01.01.2025 und ersetzt die „Satzung zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit Mitteln Dritter an der HWR Berlin (Drittmittelsatzung) vom 03.11.2009, zuletzt geändert am 15.02.2011“ (MB 12/2011).